

Revolution in der Internationalen Rechnungslegung

Ab 2005: alle **kapitalmarktorientierten** Unternehmen mit **Sitz in der EU** müssen Konzernabschluss nach den **International Financial Reporting Standards (IFRS)** aufstellen. (IFRS beinhalten auch die IAS)

Warum?

- zur Verbesserung der Effizienz der Kapitalmärkte
- höhere Qualität der Finanzberichterstattung
- höhere Transparenz und Vergleichbarkeit

In Österreich und Deutschland können alle anderen Unternehmen ihre Konzernabschlüsse auch nach den IFRS anstelle nach dem HGB erstellen.

Stürmische Entwicklung begann mit dem Gang von **Daimler-Benz** an die NYSE (1993). – Löste eine Welle der freiwilligen Veröffentlichung von Konzernabschlüssen nach IFRS und US-GAAP aus.

Chemische Industrie war vorne mit dabei – **Bayer** erstellte Konzernabschluss nach den Regeln des IASC ab 1994.

Organisation der IASC-Foundation

Das **IASB** ist die direkte Nachfolgeorganisation des (alten) IASC.

IASB = International Accounting Standards Board

IASC = International Accounting Standards Committee

Das IASC wurde **1973** von den Wirtschaftsprüferverbänden aus Australien, Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Japan, Kanada, Mexiko, den Niederlanden und den USA gegründet.

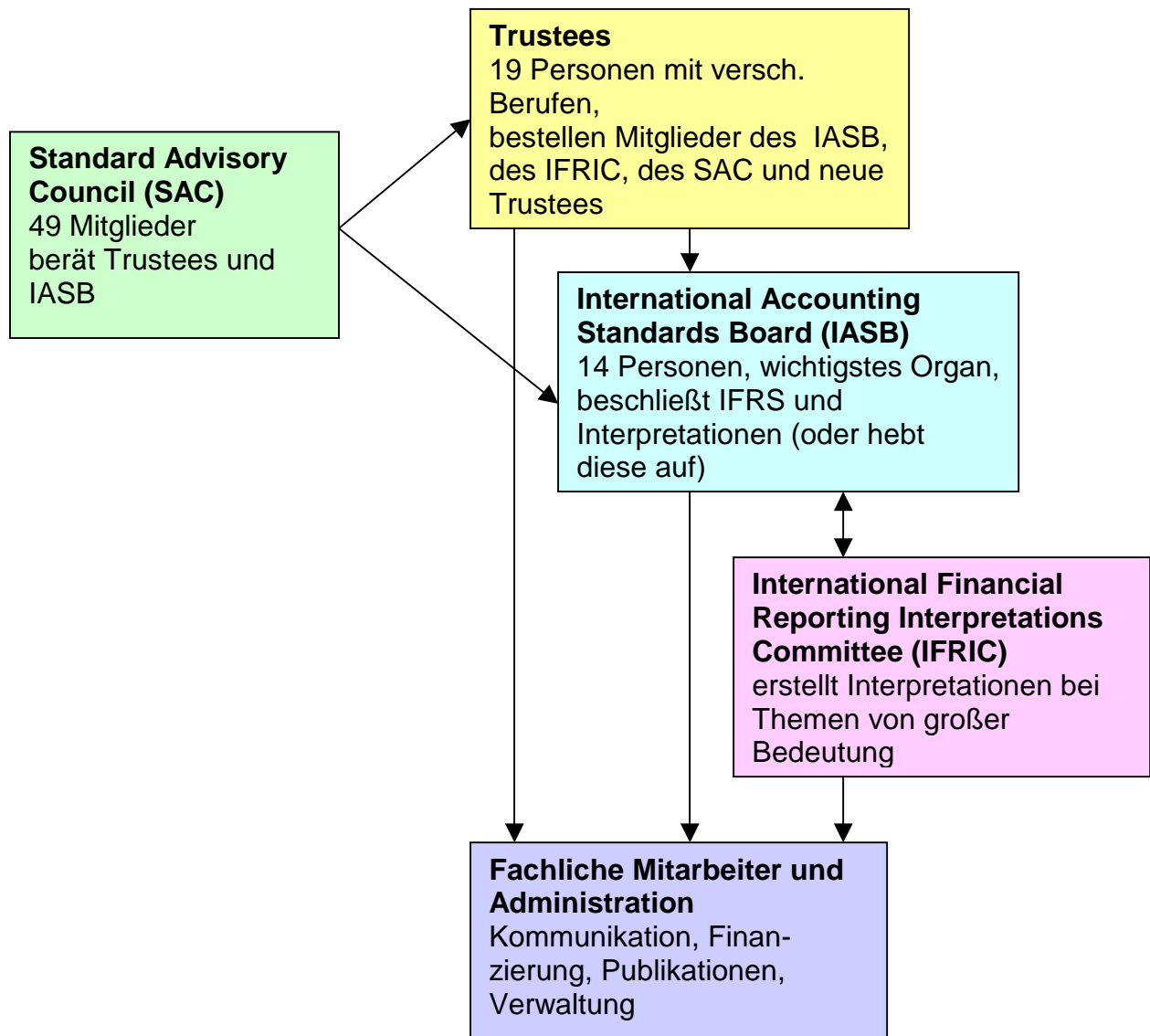
1983 wurde ein Abkommen mit der International Federation of Accountants (IFAC) geschlossen, wonach die Mitglieder der IFAC automatisch auch Mitglieder des IASC wurden. IFAC ist eine Dachorganisation nationaler Wirtschaftsprüferverbände.

Ziele des IASC bestanden in der Erarbeitung und Förderung von Rechnungslegungsstandards und im Bemühen um eine Verbesserung und Harmonisierung der Rechnungslegung.

Die **neuen Ziele des IASB** sind viel schärfer formuliert und umfassen die ***Erarbeitung und Förderung eines einzigen gültigen Satzes an hochwertigen, verständlichen, durchsetzbaren globalen Rechnungslegungsstandards, sowie die Herbeiführung einer Konvergenz nationaler Standards mit den IFRS.***

IASB wurde mit Beginn des Jahres **2001** eingerichtet.
Auch die Bezeichnung der Standards änderte sich.
Als Dachorganisation wurde die IASCF (Sitz USA)
gegründet.

Organisationsstruktur der IASC-Foundation



Wesentliche Schritte für die Entwicklung eines IFRS

Die internationalen Rechnungslegungsgrundsätze umfassen die vom IASB herausgegebenen **International Financial Reporting Standards (IFRS)** und die früher vom IASC entwickelten **International Accounting Standards (IAS)**.



Verwendung von IFRS in einzelnen Staaten

Keine Zulassung

Argentinien, Brasilien, Chile, Indien, Indonesien, Israel, Japan, Kanada, Kolumbien, Malaysia, Mexiko, Moldawien, Saudi Arabien, Singapur, USA

Zulassung von IFRS

Bolivien, Botswana, Hongkong, Namibia, Schweiz, Türkei

Zwingende Anwendung der IFRS für alle börsennotierten Unternehmen

Mitgliedstaaten der EU, Australien, Costa Rica, Ecuador, Georgien, Jamaika, Kenia, Kuwait, Neuseeland, Russland, Südafrika, Jugoslawien

Situation in Deutschland und Österreich

In Deutschland und Österreich begannen Unternehmen Mitte der 90er Jahre verstärkt, IFRS zu verwenden.

- **IFRS freiwillig zusätzlich zu HGB-Richtlinien**
- **Befreiender Konzernabschluss**

D: 1998 – KapAEG

Ö: 1999 – KonzaG (Konzernabschlussgesetz)

- **Zwingende Anwendung von IFRS**

für Konzerne innerhalb der EU seit Beginn 2005 in Kraft.

- **IFRS im Einzelabschluss**

Deutsches und österreichisches Gesetz sehr konservativ – verpflichtende Einzelabschlüsse nach HGB! Argument: unterschiedliche Zwecke von Einzel- und Konzernabschluss.

Konzernabschluss: nur Informationsfunktion

Einzelabschluss: zusätzlich auch maßgebliche Bedeutung für die Bemessung von Ausschüttungen und von Ertragssteuern.

Anwendung von IFRS in ausgewählten Mitgliedstaaten der EU

Konzernabschluss nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen		
<i>Verpflichtung:</i> Malta, Slowakei	<i>Wahlrecht:</i> Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Griechenland, Großbritannien, Liechtenstein, Luxemburg, Italien, Niederlande, Österreich, Polen, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn	<i>Verbot:</i> Lettland, Litauen
Einzelabschluss kapitalmarktorientierter Unternehmen		
<i>Verpflichtung:</i> Estland, Griechenland, Italien, Litauen, Malta, Slowakei, Slowenien, Tschechien	<i>Wahlrecht:</i> Dänemark, Finnland, Großbritannien, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Schweden	<i>Verbot:</i> Deutschland (<i>de facto</i>), Frankreich, Lettland, Österreich, Polen, Ungarn, Schweden, Spanien
Einzelabschluss nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen		
<i>Verpflichtung:</i> Malta	<i>Wahlrecht:</i> Dänemark, Estland, Finnland, Griechenland, Großbritannien, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Niederlande, Schweden, Slowenien	<i>Verbot:</i> Deutschland (<i>de facto</i>), Frankreich, Lettland, Litauen, Österreich, Polen, Slowakei, Spanien, Tschechien, Ungarn

Angaben der Europäischen Kommission, Stand: 17.1.2005

Systematik der IFRS (Konzeption und Spektrum)

Die IFRS umfassen die folgenden Rechnungslegungstandards:

- **IFRS** (International Financial Reporting Standards)
- **IAS** (International Accounting Standards)
- **IFRIC-Interpretationen**
- **SIC-Interpretationen**
- Verlautbarungen das Rahmenkonzept betreffend
- Verlautbarungen zur Organisation der IASC-Foundation

Ein Abschluss entspricht nur dann den IFRS, wenn er allen IFRS **und** auch allen Interpretationen entspricht. Interpretationen sind genauso verbindlich wie die Standards selbst!

Das **Rahmenkonzept** bildet die Basis für die Entwicklung von IFRS und es dient beim Fehlen eines anwendbaren IFRS als eine Grundlage für die Ableitung von zulässigen Bilanzierungsmethoden.

Übersicht über die IAS (Stand 1. 1. 2005)

Standards	Be- schluss	Gültigkeitszeitraum						
		2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
IAS 1 (üb.) <i>Darstellung des Abschlusses</i>	2003							
IAS 2 (üb.) <i>Vorräte</i>	2003							
IAS 3 <i>Konzernabschlüsse</i>	1976	ersetzt durch IAS 27 und 28						
IAS 4 <i>Abschreibungen</i>	1974	ersetzt durch IAS 16, 22, 38						
IAS 5 <i>Angabepflichten im Abschluss</i>	1974	ersetzt durch IAS 1						
IAS 6 <i>Bilanzierung bei Preisänderungen</i>	1977	ersetzt durch IAS 15						
IAS 7 (üb.) <i>Kapitalflussrechnungen</i>	1992							
IAS 8 (üb.) <i>Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler</i>	2003							
IAS 9 (üb.) <i>Forschungs- und Entwicklungskosten</i>	1993	ersetzt durch IAS 38						
IAS 10 (üb.) <i>Ereignisse nach dem Bilanzstichtag</i>	2003							
IAS 11 (üb.) <i>Fertigungsaufträge</i>	1993							
IAS 12 (üb.) <i>Ertragsteuern</i>	2000							
IAS 13 <i>Darstellung der kurzfristigen Vermögenswerte und Schulden</i>	1979	ersetzt durch IAS 1						
IAS 14 (üb.) <i>Segmentberichterstattung</i>	1997							
IAS 15 <i>Informationen über die Auswirkungen von Preisänderungen</i>	1981	ab 1989 ausgesetzt, ab 2005 zurückgezogen						
IAS 16 (üb.) <i>Sachanlagen</i>	2003							
IAS 17 (üb.) <i>Leasingverhältnisse</i>	2003							
IAS 18 (üb.) <i>Erträge</i>	1993							
IAS 19 (üb.) <i>Leistungen an Arbeitnehmer</i>	2004							
IAS 20 <i>Rechnungslegung und Darstellung von Zuwendungen der öffentlichen Hand</i>	1982							
IAS 21 (üb.) <i>Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse</i>	2003							
IAS 22 (üb.) <i>Unternehmenszusammenschlüsse</i>	1998				ersetzt durch IFRS 3			
IAS 23 (üb.) <i>Fremdkapitalkosten</i>	1993							
IAS 24 (üb.) <i>Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen</i>	2003							
IAS 25 <i>Rechnungslegung von Wertpapieren</i>	1985	ersetzt durch IAS 39, 40						
IAS 26 <i>Rechnungslegung und Berichterstattung von Altersversorgungsplänen</i>	1986							
IAS 27 (üb.) <i>Konzernabschlüsse und Einzelabschlüsse</i>	2003							
IAS 28 (üb.) <i>Anteile an assoziierten Unternehmen</i>	2003							
IAS 29 <i>Rechnungslegung in Hochinflationländern</i>	1989							
IAS 30 <i>Angaben im Abschluss von Banken und ähnlichen Finanzinstitutionen</i>	1990							
IAS 31 (üb.) <i>Anteile an Joint Ventures</i>	2003							
IAS 32 (üb.) <i>Finanzinstrumente: Angaben und Darstellung</i>	2003							
IAS 33 (üb.) <i>Ergebnis je Aktie</i>	2003							
IAS 34 <i>Zwischenberichterstattung</i>	1998							
IAS 35 <i>Aufgabe von Geschäftsbereichen</i>	1998	ersetzt durch IFRS 5						
IAS 36 (üb.) <i>Wertminderung von Vermögenswerten</i>	2004							
IAS 37 <i>Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen</i>	1998							
IAS 38 (üb.) <i>Immaterielle Vermögenswerte</i>	2004							
IAS 39 (üb.) <i>Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung</i>	2004							
IAS 40 (üb.) <i>Als Finanzinstrumente gehaltene Immobilien</i>	2003							
IAS 41 <i>Landwirtschaft</i>	2000							

Übersicht über die IFRS (Stand 1.1. 2005)

Standards		Be- schluss	Gültigkeitszeitraum						
			2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
IFRS 1	<i>Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards</i>	2003							
IFRS 2	<i>Aktienbasierte Vergütung</i>	2003							
IFRS 3	<i>Unternehmenszusammenschlüsse</i>	2004							
IFRS 4	<i>Versicherungsverträge</i>	2004							
IFRS 5	<i>Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und aufgegebene Geschäftsbereiche</i>	2004							
IFRS 6	<i>Aufsuchung und Abschätzung von Mineralvorkommen</i>	2004							
Entwürfe									
ED 7	<i>Finanzinstrumente: Ausweis</i>	2004							

Tab. 2: Übersicht über die IFRS (Stand 1.1.2005)

Übersicht über die Interpretationen (Stand 1.1.2005)

Interpretationen	Be- schluss	Gültigkeitszeitraum							
		2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	
SIC 1	Stetigkeit - Unterschiedliche Verfahren zur Zuordnung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Vorräten	1997							
SIC 2	Stetigkeit - Aktivierung von Fremdkapitalzinsen	1997							
SIC 3	Eliminierung von nicht realisierten Gewinnen und Verlusten aus Transaktionen mit assoziierten Unternehmen	1997							
SIC 5	Klassifizierung von Finanzinstrumenten - Bedingte Erfüllungsvereinbarungen	1997							
SIC 6	Kosten der Anpassung vorhandener Software	1997							
SIC 7 (üb.)	Einführung des Euro	2003							
SIC 8	Erstmalige Anwendung der IAS als primäre Grundlage der Rechnungslegung	1998							
SIC 9	Unternehmenszusammenschlüsse - Klassifizierung als Unternehmenserwerbe oder Interessenzusammenführungen	1998							
SIC 10	Beihilfen der öffentlichen Hand - Kein spezifischer Zusammenhang mit betrieblichen Tätigkeiten	1998							
SIC 11	Fremdwährung - Aktivierung von Verlusten aus erheblichen Währungsabwertungen	1998							
SIC 12 (üb.)	Konsolidierung - Zweckgesellschaften	2003							
SIC 13 (üb.)	monetäre Einlagen durch Partnerunternehmen	2003							
SIC 14	Wertminderung oder den Verlust von Gegenständen	1998							
SIC 15 (üb.)	Operating-Leasingverhältnisse - Anreizvereinbarungen	2003							
SIC 16	Gezeichnetes Kapital - Rückgekauft eigene Eigenkapitalinstrumente (eigene Anteile)	1998							
SIC 17	Eigenkapital - Kosten einer Eigenkapitaltransaktion	1999	30.1.						
SIC 18	Stetigkeit - Alternative Verfahren	1999	1.7.						
SIC 19	Darstellung von Abschlüssen gemäß IAS 21 und IAS 29	2000							
SIC 20	Equity-Methode - Erfassung von Verlusten	2000	15.7.						
SIC 21 (üb.)	Ertragsteuern - Realisierung von neubewerteten, planmäßig abzuschreibenden Vermögenswerten	2003	15.7.						
SIC 22	Unternehmenszusammenschlüsse - Nachträgliche Anpassung der ursprünglich erfassten beizulegenden Zeitwerte und des Geschäfts- oder Firmenwertes	2000	15.7.						
SIC 23	Sachanlagen - Kosten für die Großinspektionen oder Generalüberholungen	2000	15.7.						
SIC 24	Ergebnis je Aktie - Finanzinstrumente und sonstige Verträge, die in Aktien erfüllt werden können	2000	1.12.						
SIC 25 (üb.)	eines Unternehmens oder seiner Anteilseigner	2004	15.7.						

Tab. 3a: Übersicht über die Interpretationen (Stand 1.1.2005)

Fortsetzung – Interpretationen und Entwürfe

Interpretationen	Be- schluss	Gültigkeitszeitraum						
		2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
SIC 27 (üb.) <i>Beurteilung des wirtschaftlichen Gehalts von Transaktionen in der rechtlichen Form von Leasingverhältnissen</i>	2003							
SIC 28 <i>Unternehmenszusammenschlüsse - "Tauschzeitpunkt" und beizulegender Zeitwert von Eigenkapitalinstrumenten</i>	2001							
SIC 29 (üb.) <i>Angabe - Vereinbarungen bei Dienstleistungslizenzen</i>	2003							
SIC-30 <i>Berichtswährung - Umrechnung von der Bewertungs- in die Darstellungswährung</i>	2001							
SIC 31 (üb.) <i>Erträge - Tausch von Werbeleistungen</i>	2003							
SIC 32 (üb.) <i>Immaterielle Vermögenswerte - Kosten von Websites</i>	2004			25.3.				
SIC 33 <i>Vollkonsolidierungs- und Equity-Methode - Potenzielle Stimmrechte und Ermittlung von Beteiligungsquoten</i>	2001							
IFRIC 1 <i>Anderungen bestehender Rückstellungen für Entsorgungs-, Wiederherstellungs- und ähnliche Verpflichtungen</i>	2004					1.9.		
IFRIC 2 <i>Mitgliederanteile an Genossenschaften und ähnliche Instrumente</i>	2004							
IFRIC 3 <i>Emissionsrechte</i>	2004						1.3.	
IFRIC 4 <i>Feststellung, ob eine Vereinbarung ein Leasinggeschäft beinhaltet</i>	2004							
IFRIC 5 <i>Anteile an Fonds zur Dekommissionierung, Erneuerung und Rekultivierung</i>	2004							
Entwürfe								
IFRIC D5 <i>Erstmalige Anwendung von IAS 29</i>	2004							
IFRIC D6 <i>Mehrarbeitgeber Pläne</i>	2004							
IFRIC D9 <i>Arbeitnehmerpensionszusagen mit zugesagter Rendite oder theoretischem Beitrag</i>	2004							
IFRIC D10 <i>Schulden aus der Teilnahme in spezifischen Märkten - Entsorgung von elektrischen und elektronischen Geräten</i>	2004							
IFRIC D11 <i>Anderungen der Beiträge zu Arbeitnehmeraktienwerbsplänen</i>	2004							

Tab. 3b: Übersicht über die Interpretationen (Stand 1.1.2005)

Entwicklungen der letzten Jahre

Improvement-Projekt

Wurde 2003 abgeschlossen, umfasste gleich **13 IAS**, die zum Teil **erheblich geändert** wurden.

Ziel des Projektes war u. a. eine **Einschränkung von Wahlrechten**, die **Einarbeitung** eines großen Teils von **Interpretationen** in die Standards.

Ruhepause

Zwischen 2004 und 2006 treten keine neuen Standards in Kraft. Ausnahme z. B. IAS 39, Finanzinstrumente wurde noch im Dezember 2004 geändert.

Stil der Standards

Wird ein **neuer Standard** wesentlich überarbeitet, tritt er **an die Stelle des alten Standards**, soweit er sich vom unfassten Bereich her mit diesem deckt. **Andernfalls** wird er wie ein neuer Standard behandelt, und der alte wird ungültig mit der Folge, dass die Nummerierung nicht mehr durchgängig ist. Es ist in der Praxis wichtig, in Zweifelsfällen auf das Datum der Beschlussfassung des Standards zu achten.

Jeder Standard regelt in sich abgeschlossen ein bestimmtes Rechnungslegungsproblem.

Grundsätzliches Ziel von Jahresabschlüssen nach IFRS

Ziel explizit im **Rahmenkonzept** (Framework F.12) formuliert:



Entscheidungsnützlichkeit (decision usefulness)
= „Overriding Principle“ (übergeordnetes Prinzip/Leitprinzip)

Es ist das Ziel von Abschlüssen „Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie Veränderungen in der Vermögens- und Finanzlage eines Unternehmens zu geben, die für einen weiten Adressatenkreis bei dessen **wirtschaftlichen Entscheidungen nützlich** sind.“

Welche Entscheidungen?

Z. B.

- Kauf, Halten oder Verkauf von Anteilen
- Kontrolle und Beurteilung des Management
- Beurteilung der Kreditwürdigkeit

Zugrunde liegende Annahmen der Rechnungslegung nach IFRS

1. Periodenabgrenzung – Periodengerechte Erfolgsermittlung

Die Auswirkungen der Geschäftsfälle werden **im Zeitpunkt ihres Auftretens** angesetzt (und nicht, wenn eine Zahlung erfolgt) und den Berichtsperioden zugerechnet, auf die sie sich beziehen.

Siehe F.22 und IAS 1.25

(auch das HGB ist auf eine periodenreine Erfolgsermittlung ausgerichtet)

2. Unternehmensfortführung (going concern)

*Bei der Aufstellung des Abschlusses ist von der **Fortführung des Unternehmens** auszugehen, solange weder die Absicht noch die Notwendigkeit besteht, das Unternehmen zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit wesentlich einzuschränken. Eine Abweichung von diesem Prinzip ist nur dann zulässig, wenn tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten (z. B. Konkursverfahren) dieser Annahme entgegenstehen.*

(kein grundsätzlicher Unterschied zu den Regelungen des HGB)

Qualitative Anforderungen

Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes = Prinzip der „**Fair Presentation**“, ergibt sich „automatisch“ aus der korrekten Anwendung der IFRS. Die Bildung stiller Reserven ist untersagt. Dieses Prinzip ist dem Vorsichtsprinzip übergeordnet! (vgl. GoB nach HGB als Generalnorm - § 243 Abs.1 dHGB)

Verständlichkeit (understandability)

Ein Sachverständiger Dritter soll sich innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Lage des Unternehmens verschaffen können. (vgl. § 238 Abs. 1 dHGB, § 189 Abs. 1 öHGB)

Relevanz (F.26) (relevance)

Art der Informationen (nature) F.26
Sie soll es ermöglichen, vergangene, gegenwärtige und zukünftige Ereignisse einschätzen zu können.

Wesentlichkeit (materiality) F.30.
Informationen gelten als wesentlich, wenn ihr Weglassen oder ihre fehlerhafte Darstellung die auf der Basis des Abschlusses getroffenen Entscheidungen der Interessenten beeinflussen könnten. Alle wesentlichen Posten sind separat darzustellen. (siehe auch IAS 1.11)
(Im HGB nicht kodifiziert, HGB nennt aber Angabepflichten und Befreiungsregelungen für Sachverhalte von untergeordneter Bedeutung.)

Die Prinzipien Relevanz und Verlässlichkeit werden durch einige Prinzipien eingeschränkt:

Information soll **zeitgerecht** sein (timeliness), auch wenn dies zum Teil zu Lasten anderer Prinzipien geht. Es sind bei rascher Aufstellung mehr Schätzungen erforderlich.

Verlässlichkeit (reliability) F.33ff

durch die Verwendung richtiger, willkürfreier, vorsichtiger und vollständiger Informationen.

Glaubwürdige Darstellung (faithfull representation)

Wirtschaftliche Betrachtungsweise (substance over form-Prinzip). Für die Bilanzierung ist der wirtschaftliche Gehalte eines Geschäftsfalles ausschlaggebend und nicht unbedingt die rechtliche Form. (F.35)
z. B: Vermögenswert wird an einen Dritten veräußert, wird aber weiterhin vom veräußernden Betrieb genutzt. Besondere Bedeutung bei der Bilanzierung von Leasingverhältnissen nach IAS 17! (im HGB ist das Realisationsprinzip maßgeblich)

Neutralität (neutrality)

Der Abschluss soll frei von verzerrender Darstellung sein, damit Entscheidungen nicht in eine ganz bestimmte Richtung beeinflusst werden.

Vorsicht (prudence)

...bedeutet Sorgfalt bei der Ausübung von Ermessen bei der Bilanzierung und Bewertung unsicherer Positionen.
„Overriding principle“ ist die Entscheidungsnützlichkeit!

Vollständigkeit (completeness)

Bei der Erstellung und Präsentation von Informationen soll auf die **Wirtschaftlichkeit** (balance between benefit and cost) geachtet werden. = sehr schwieriger Prozess mit hohem Ermessensspielraum.

Vergleichbarkeit (comparability) – F.39

Zeitlicher und zwischenbetrieblicher Aspekt - Prinzip der Stetigkeit (consistency)

Das Vorsichtsprinzip gem. IFRS und HGB

IFRS:

Die Regelung der Vorsicht im Rahmenkonzept (F.37) bezieht sich auf die **Schätzung bei unsicheren Positionen (Bewertungsvorsicht)**. Dies entspricht der traditionellen Auffassung vom „vorsichtigen Kaufmann“.

Vorsicht kommt in etlichen IFRS konkret zum Ausdruck:

z. B.: IAS 12 (Ansatzkriterien für aktive und passive Steuern)
IAS 37.43 Bewertung von Rückstellungen

- Vorsichtsprinzip ist im Rahmenkonzept gleichrangig in den Rahmen der anderen Kriterien zur Sicherstellung der Verlässlichkeit eingebettet.
- Insbesondere die Neutralität, die glaubwürdige Darstellung und die Vollständigkeit begrenzen die Auswirkungen des Vorsichtsprinzips.

Eine **Bildung stiller Reserven** durch exzessive Rückstellungen ist **ebenso ausgeschlossen** wie die **willkürliche Unterbewertung von Aktiva und Erträgen** und die **willkürliche Überwertung von Verbindlichkeiten und Aufwendungen**.

Denn: oberster Prinzip ist die Gewährleistung der **Entscheidungsnützlichkeit** (= Overriding Principle)

HGB:

Im HGB besitzt das Vorsichtsprinzip einen **höheren Stellenwert**. Vorsichtsprinzip hat dort als Mittel zum **Gläubigerschutz** oberste Priorität!

Zeigt sich im Realisations- und Imparitätsprinzip.
(§ 252 Abs 1 Z 4 dHGB, § 201 Abs 2 Z 4 öHGB)

Berichtselemente eines IFRS-Abschlusses

Die Grundlagen eines IFRS-Abschlusses sind in **IAS 1**, „**Darstellung des Abschlusses**“, enthalten. Dieser Standard stammt aus 1997 und wurde im Zuge des Improvement-Projekts 2003 erheblich überarbeitet.

IAS 1 enthält Grundsätze und Prinzipien für die Aufstellung des Abschlusses sowie **umfangreiche Gliederungs- und Ausweisvorschriften** für die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, für die Eigenkapitaländerungen und den Anhang.

Vgl. www.ifrs-portal.com

Ein vollständiger Abschluss muß gemäß IAS 1.8 fünf Bestandteile beinhalten:

1. **Bilanz** (balance sheet)
2. **Gewinn- und Verlustrechnung** (GuV) (income statement)
3. **Aufstellung der Eigenkapitalveränderungen** (statement of changes in equity)
4. **Kapitalflussrechnung** (cash flow statement) und
5. **Anhang** (notes to the financial report): mit ergänzenden und erläuternden Angaben.

Behandlung von Finanzinstrumenten

Finanzinstrumente, insbes. **derivative Finanzinstrumente** werden nicht nur von einigen Banken, sondern verstärkt auch von Unternehmen in anderen Branchen als **Instrumente des Risikomanagements** genutzt.

Was sind Finanzinstrumente?

1. **traditionelle finanzielle Vertragsbeziehungen**, wie z. B. Forderungen, Verbindlichkeiten und Aktien Dritter.
2. **derivate (= abgeleitete) Finanzinstrumente**: damit werden Risiken, die in den zugrunde liegenden originären Finanzinstrumenten enthalten sind, so isoliert, dass sie als separate Rechte oder Verpflichtungen auf andere Vertragsparteien übertragen werden können.

Optionen: Eine Option gibt dem Käufer das Recht, den Optionsgegenstand (Aktien oder Devisen) zu einem im voraus festgelegten Preis zu kaufen oder zu verkaufen.

Future: Kontrakt der an einer Terminbörse zum Zwecke der Lieferung einer bestimmten Ware zu einem bestimmten Zeitpunkt gehandelt wird.

Forward (Zeitgeschäft): Ähnlich wie Futures, bei Forwards handelt es sich um auf die individuellen Bedürfnisse der Vertragspartner zugeschnittene Vereinbarungen.

Hedgegeschäfte sind Vorsorgemaßnahmen zur Preisrisikokompensation.

Das IASC begann bereits **1989** mit der Entwicklung eines neuen Standards zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten.

1995: Die weniger kontroversen Angabepflichten (Disclosures) wurden abgekoppelt und als **IAS 32 „Finanzinstrumente: Angaben und Darstellung“** beschlossen.

1997: Für die Bilanzierung und Bewertung wurde vom IASC ein Discussion Paper publiziert. Es enthält den Vorschlag, **alle** Finanzinstrumente (aktive und passive) mit dem **beizulegenden Zeitwert** (fair value) zu bewerten. Es gab allerdings heftige Meinungsdivergenzen über den Umfang einer Marktbewertung.

2001: **IAS 39** tritt in Kraft

2003: Im Dezember beschloss das IASB weit reichende Änderungen von IAS 32 und IAS 39 mit dem Ziel der Vereinfachung der sehr komplexen Regeln. Weitreichende Wahlrechte vorgesehen.

2004: Das weite Wahlrecht wurde bis auf wenige Anlassfälle eingeschränkt, nachdem die Europäische Kommission IAS 32 und IAS 39 nicht anerkannt hat. Die Europäische Kommission erkannte IAS 39 daraufhin an, allerdings mit zwei Änderungen:

1. Sie erlaubt nicht die Bewertung von Verbindlichkeiten mit dem beizulegenden Zeitwert, und
2. Sie erweiterte die Anwendungsmöglichkeit der besonderen Bilanzierung von Sicherungsgeschäften.

Dies führt dazu, dass es einen **EU-eigenen IAS 39** gibt.

Im dHGB und öHGB gibt es derzeit keine spezifischen Regelungen über die Abbildung von Finanzinstrumenten und Hedging im Jahresabschluss, es müssen vielmehr die allgemeinen Regeln des HGB herangezogen werden.

Abgrenzung der Finanzinstrumente

Ein Finanzinstrument wird sehr allgemein definiert als Vertrag „**der gleichzeitig bei dem einen Unternehmen zu einem finanziellen Vermögenswert und bei dem anderen Unternehmen zu einer finanziellen Verbindlichkeit oder einem Eigenkapitalinstrument führt**“. (IAS 32.11)

Unter diese Definition fallen **Wertpapiere, Forderungen, Verbindlichkeiten, Eigenkapital und Derivate**. Typische Derivate sind Finanzoptionen, Futures, Forwards und Swaps. IAS 39 gilt grundsätzlich auch für Warentermingeschäfte.

Ausgenommen von der Anwendung des IAS 39 sind

1. Beteiligungen an assoziierten Unternehmen (IAS 28)
2. an Gemeinschaftsunternehmen (IAS 31)
3. an Tochterunternehmen (IAS 27)
4. Finanzinstrumente in einem Fondsvermögen für Altersversorgungspläne (IAS 19)
5. Versicherungsverträge (IFRS 4)
6. Leasingverträge (IAS 17)
7. Wetterderivate (Verträge, die Zahlungen bei Eintritt bestimmter klimatischer, geologischer und physikalischer Eigenschaften vorsehen)
8. vom Unternehmer selbst emittierte Eigenkapitalinstrumente

Bilanzansatz von Finanzierungsinstrumenten

Die **Bilanzierungsfähigkeit** und gleichzeitig **Bilanzierungspflicht** ist sehr einfach geregelt:

Eine **Ansatzpflicht** entsteht genau dann, **wenn** das **Unternehmen Vertragspartner** einer vertraglichen Vereinbarung **wird**.

Ein Finanzinstrument ist auch dann ansatzpflichtig, wenn es bei Vertragsbeginn einen Wert von null besitzt. **Ohne vertragliche Verpflichtung** über die **Menge und den Preis** kann kein **ansatzpflichtiges Finanzinstrument** entstehen. D. h. Geschäfte, deren Abschluss erst für die Zukunft geplant ist, sind unabhängig von der Wahrscheinlichkeit ihrer Durchführung nicht zu bilanzieren.

Das Ausbuchen aus der Bilanz ist aufgrund der vielfältigen Vertragsmöglichkeiten für aktive und passive Finanzinstrumente unterschiedlich geregelt.

Für die Ausbuchung aktiver Finanzinstrumente verwendet IAS 39 gleich vier verschiedene Konzepte!

Veräußerungsgewinne und –verluste sind **erfolgswirksam** anzusetzen. Der Veräußerungserfolg ist die Differenz zwischen dem Erlös und dem Buchwert des Finanzinstruments.

Ein **passives Finanzinstrument** ist dann auszubuchen, wenn die vertragliche Verpflichtung getilt wird, etwa durch Erfüllung, Verzicht oder Ablauf, oder wenn die Verpflichtung auf einen Dritten übertragen wird.

Bewertung bei erstmaligem Bilanzansatz

Aktive und passive Finanzinstrumente sind bei ihrem erstmaligen Ansatz grundsätzlich mit dem **beizulegenden Wert (fair value)** zu bewerten. Dieser entspricht im Prinzip dem Anschaffungswert.

Folgebewertung aktiver Finanzinstrumente

IAS 39 sieht als grundlegendes Bewertungskonzept für aktive Finanzinstrumente den **beizulegenden Zeitwert** vor. Dieser wird bei Finanzinstrumenten als wesentlich informativer als die ursprünglichen Anschaffungskosten erachtet. Vor allem bei **Derivativen**, die oft im Vergleich zu ihrem Risiko und den späteren Wertschwankungen vernachlässigbar geringe Anschaffungskosten aufweisen, sind die ursprünglichen Anschaffungskosten idR völlig aussagegelos.

Von der Bewertung zum beizulegenden Wert gibt es **zwei Ausnahmen**:

1. Bis zur **Endfälligkeit** gehaltene Finanzinvestitionen, Kredite und Forderungen. (Durchhalteabsicht wird sehr restriktiv ausgelegt: z. B. Aktien scheiden völlig aus). Diese werden zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten bewertet, und
2. **Eigenkapitalinstrumente**, für die kein Marktpreis existiert und ein beizulegender Zeitwert daher nicht verlässlich bestimmt werden kann (z. B. GesmbH-Anteile). Diese sind zu Anschaffungskosten anzusetzen.

Bei Änderungen der Durchhalteabsicht oder –fähigkeit sowie der Bestimmbarkeit eines Fair Values ist ein Wechsel vom Anschaffungskosten- zum Fair Value-Ansatz erforderlich.

Übersicht: Bewertung von aktiven Finanzinstrumenten



Folgebewertung passiver Finanzinstrumente

Passive Finanzinstrumente sind grundsätzlich zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten zu bewerten. (IAS 39.47)

Behandlung von Abschreibungen

Bei Finanzinstrumenten, die mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet werden, ist dieser der relevante Wert, auf den abgewertet werden muss.

Steigt der beizulegende Zeitwert eines **Schuldinstruments** wieder und ist dieser Anstieg objektiv mit dem Ereignis, das die Wertminderung auslöste, verbunden, ist eine **Wertaufholung** der vorgenommenen erfolgswirksam erfassten Wertminderung vorzunehmen.

Bei Finanzinstrumenten, die zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten bewertet werden ist der niedrigere Wert, auf den erfolgswirksam abzuschreiben ist, als **Barwert der künftigen Cashflows aus dem Finanzinstrument** unter Verwendung des ursprünglichen effektiven Zinssatzes zu ermitteln. Wertaufholungen sind in der Periode der Werterholung vorzunehmen – Obergrenze sind allerdings die Anschaffungskosten.

Hedge Accounting - Sicherungsgeschäfte

Hedging bzw. **Sicherungsgeschäfte** = Eingehen eines oder mehrerer Transaktionen zur vollständigen oder teilweisen Kompensation von Schwankungen des Zeitwertes oder von Cashflows eines Grundgeschäfts. (geregelt in IAS 39)

Als **Sicherungsinstrument** kommt nur ein **derivates Finanzinstrument** in Betracht, ausgenommen die Sicherung eines Währungsrisikos, die auch mit einem originären Finanzinstrument zulässig ist.

Bedingung ist, dass der beizulegende Zeitwert oder die Cashflows aus dem Sicherungsinstrument die erwarteten Schwankungen des Wertes des Grundgeschäfts kompensieren.

Finanzinstrumente, deren beizulegender Zeitwert nicht verlässlich ermittelt werden kann, scheiden als Sicherungsgeschäft aus.

Man unterscheidet in der Praxis drei Kategorien von Sicherungsstrategien:

Mikrohedge: Einem einzelnen Grundgeschäft steht ein unmittelbar zugeordnetes Sicherungsinstrument gegenüber.

Portfoliohedge: Dabei wird das Risiko mehrerer gleichartiger Grundgeschäfte durch mehrere Sicherungsinstrumente abgesichert.

Makrohedge: Die Risikoabsicherung erfolgt dabei meist auf der Ebene des gesamten Unternehmens bzw. Konzern.

Die Voraussetzungen nach IAS 39 erfassen Mikrohedges und in eingeschränktem Umfang auch Portfoliohedges und Makrohedges. (Die Ausweitung auf Makrohedges für Zinsrisiken wurden von Bankenseite vehement gefordert und erfolgte im Rahmen einer Änderung von IAS im Jahr 2004.)

Voraussetzungen für eine Sicherungsbeziehung (IAS 39.88)

- Es gibt eine **formale Dokumentation der Zielsetzungen und Strategien des Risikomanagements** im Unternehmen sowie der betreffenden Sicherungsbeziehung. Dabei sind das Grundgeschäft, das Sicherungsinstrument, das zu sichernde Risiko sowie die Art und Weise festzulegen, wie das Unternehmen die Effektivität der Risikokompensation misst.
- Die **Wirksamkeit des Sicherungsgeschäfts** und damit auch der beizulegende Zeitwert können verlässlich gemessen werden.
- Die **Absicherung** stimmt mit der Risikomanagementstrategie überein und **wird als hoch wirksam eingestuft**.

Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen

Sicherungsbeziehungen werden in **drei Typen** eingeteilt, für die unterschiedliche Bilanzierungsvorschriften gelten (IAS 39.86):

- **Fair value hedge** = Absicherung des beizulegenden Zeitwertes eines bilanzierten Grundgeschäfts durch ein Sicherungsgeschäft. Wertschwankungen des Sicherungsgeschäftes werden in der betreffenden Periode sofort erfolgswirksam angesetzt. Wertschwankungen des Grundgeschäfts werden ebenfalls erfolgswirksam angesetzt.
- Ein **Cash flow hedge** sichert Schwankungen zukünftiger Casflows. Z. B. Zinsswaps, bei denen unsichere künftige Zinszahlungen gegen fixe Zinszahlungen getauscht werden. Es werden damit Schwankungen von Zahlungen abgesichert, die selbst noch keinen Eingang in den Abschluss gefunden haben. Das bedeutet gleichzeitig, dass das Grundgeschäft nicht bilanzierungsfähig ist und damit auch nicht bewertet werden kann. IAS 39 sieht deshalb vor, dass Wertänderungen des Sicherungsinstruments nicht erfolgswirksam, sondern direkt in einem eigenen Eigenkapitalposten angesetzt werden.
- **Sicherung einer Auslandsbeteiligung**
Die Investition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb bedingt neben dem Geschäftsrisiko auch ein Fremdwährungsrisiko. Die Absicherung kann mit derivativen und originären Finanzinstrumenten erfolgen. Ein solches Sicherungsgeschäft ist wie ein cash flow hedge zu bilanzieren, d. h. der effektive Teil der Wertänderung ist erfolgsneutral im Eigenkapital anzusetzen.

Vergleich mit dem HGB und US-GAAP

Das HGB trennt bei der Bewertung von Finanzvermögen in **Anlagevermögen** und **Umlaufvermögen**. Die Bewertung folgt dem Anschaffungswertprinzip.

Für **Finanzanlagevermögen** besteht ein **gemildertes Niederstwertprinzip**: Bei dauernder Wertminderung ist abzuwerten, bei nicht dauernder Wertminderung besteht ein Abwertungswahlrecht.

Für **Umlaufvermögen** gilt ein **strenges Niederstwertprinzip**.

Verbindlichkeiten sind gemäß HGB mit ihrem Rückzahlungsbetrag, Rentenverpflichtungen zum Barwert der künftigen Zahlungen anzusetzen.

Die US-GAAP kennen viele Standards, die wesentlichen sind jedoch SFAS 115 und SFAS 133.

Stille Reserven

Die IFRS schränken die Bildung stiller Reserven durch mehrere Regeln ein. So führt die verstärkte Verwendung von **Zeitwerten** zum Aufdecken stiller Reserven bei den davon betroffenen Gegenständen. Es werden nicht nur Wertminderungen bzw. Verluste, sondern auch Werterhöhungen bzw. Gewinne bilanziell erfasst.

Im Framework wird untersagt, dass das Vorsichtsprinzip als Instrument zur Bildung Stiller Reserven genutzt wird.

(vgl. die herausragende Stellung des Vorsichtsprinzips im HGB, vgl. die drei Kategorien Stiller Reserven.)

Fremdwährungsgeschäfte

Die Berücksichtigung von Wechselkursschwankungen bei der Bewertung von Fremdwährungsgeschäften wird in **IAS 21**, „**Auswirkungen von Änderungen der Wechselkurse**“, behandelt. IAS 21 regelt außerdem die Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen, die im Kapitel über die Konsolidierung behandelt wird. Nicht von IAS 21 erfasst werden Fremdwährungsderivative und Sicherungsgeschäfte für Fremdwährungsposten, die nach IAS 39 bilanziert werden.

IAS 21.8 definiert die **funktionale Währung** als „**die Währung des primären Wirtschaftsumfeldes, in dem das Unternehmen tätig ist.**“

Geschäfte, die in einer anderen als der funktionalen Währung abgewickelt werden, müssen in diese Währung umgerechnet werden.

Die Umrechnung erfolgt bei **erstmaligem Bilanzansatz** mit dem **Wechselkurs** zum Zeitpunkt der Transaktion. (Kassakurs)

Monetäre Posten in fremder Währung sind mit dem **Stichtagskurs** umzurechnen. Monetäre Posten sind im Besitz des Unternehmens befindliche **Geldmittel sowie Vermögenswerte und Schulden**. Umrechnungsdifferenzen sind in der betreffenden Periode erfolgswirksam anzusetzen.

Ausnahme: monetäre Posten, die als Teil einer Nettoinvestition in eine wirtschaftlich selbständige Teileinheit anzusehen sind. (Tochterunternehmen, assoziierte Unternehmen, Gemeinschaftsunternehmen)

Nicht monetäre Posten, die zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden, sind mit dem historischen Kurs am Tag des Geschäfts-falls umzurechnen.

HGB: Im HGB gilt das Anschaffungswertprinzip. Kursschwankungen, die zu einer Gewinnerhöhung führen würden, dürfen nicht berücksichtigt werden. Kursschwankungen, die zu einem Verlust führen, müssen dagegen nach dem Niederstwertprinzip bei Aktiva und dem Höchstwert-prinzip bei Passiva gewinnmindernd angesetzt werden.

In den US-GAAP enthält SFAS 52, Foreign Currency Translation“, für die Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften weitgehend dieselben Regeln wie IAS 21.

Immaterielle Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte werden durch **IAS 38** allgemein und einheitlich geregelt. Die Bilanzierung immaterieller Vermögenswerte war immer eng mit den Regelungen zur Konsolidierung verknüpft. Die letzte große Überarbeitung gab es im **März 2004**, als **IFRS 3, Unternehmenszusammenschlüsse**, in Kraft trat. Dabei wurde die **Bewertung von Firmenwerten** geändert.

Immaterielle Vermögenswerte werden im IAS 38.8 definiert als **identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz**.

Beispiele: Software, Patente, Copyrights, Filme, Kundenlisten, Fischereilizenzen, Franchiserechte, Marktanteile, usw. vorausgesetzt sie erfüllen die Bilanzansatzkriterien. – Sie umfassen den Erwerb, die Entwicklung, Erhaltung und Verbesserung von Know-how, Prozessinnovationen, Lizenzen, intellektuellem Kapital, Marktkenntnissen oder Markenrechten.

Nicht erfasst werden immaterielle **Gegenstände, die zum Verkauf** in der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gehalten werden - **Umlaufvermögen**; diese werden nach **IAS 2** oder **IAS 11** behandelt. Ebenfalls nicht erfasst werden latente Steuern, Leasinggegenstände, Finanzinstrumente und Versicherungsverträge, für die es jeweils eigene IFRS gibt, sowie Abbau- und Schürfrechte und Ausgaben für Erschließung und Abbau von Öl, Gas und Bodenschätzen (IFRS 6).

Firmenwert

Der Firmenwert ist erstmalig zu „**Anschaffungskosten**“ zu bewerten. In der Folge darf der Firmenwert nicht planmäßig abgeschrieben werden, sondern ist jährlich und zusätzlich bei Vorliegen von Indikatoren für eine Wertminderung einem **Impairment-Test** zu unterziehen.

Der **erzielbare Ertrag** der zahlungsmittelgenerierenden Einheiten (ZGE) wird ermittelt und mit dem **Buchwert der ZGE** verglichen. Ist der erzielbare Betrag niedriger als der Buchwert, erfolgt eine erfolgswirksame Abwertung um den Differenzbetrag.

Nach HGB ist ein aktivierter Goodwill entweder innerhalb von vier Jahren oder planmäßig über den voraussichtlichen Nutzungszeitraum abzuschreiben.

Behandlung von Unternehmenszusammenschlüssen

IFRS	HGB
Zwingende Verwendung der Erwerbsmethode	Grundsätzlich Verwendung der Erwerbsmethode. Interessenzusammenführungsmethode in Deutschland Wahlrecht, in Ö unzulässig.
Neubewertungsmethode	Wahlrecht zwischen Buchwertmethode und Neubewertungsmethode.
Verbot der planmäßigen Abschreibung eines positiven Firmenwertes, dafür zumindest jährlicher Impairment-Test	Abschreibung eines positiven Firmenwertes mit jährlichem Mindestbetrag oder planmäßig über die Nutzungsdauer, alternativ erfolgsneutrale Verrechnung gegen Rücklagen.
Sofortige erfolgswirksame Ausbuchung eines negativen Firmenwertes.	Auflösung eines negativen Firmenwertes entsprechend dem Eintritt antizipierter ungünstiger Entwicklung. Auflösung des verbleibende negativen Firmenwertes im Umfang, zu dem er einem realisierten Gewinn entspricht.

Leasing

Wird in **IAS 17, Leasingverhältnisse**, geregelt. Danach werden Leasingverträge bei Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums zum Leasingnehmer in **Finanzierungsleasing** und bei Zuordnung zum Leasinggeber in **Operating-Leasing** unterschieden und entsprechend bilanziert.

Die Kriterien für die Zuordnung sind international uneinheitlich. Es können deshalb auch Situationen auftreten, in denen derselbe Gegenstand bei Leasinggeber und Leasingnehmer bilanziert wird oder bei beiden nicht.

Typische Fälle von Finanzierungsleasing sind:

- Eigentum am Gegenstand geht am Ende der Laufzeit auf den Leasingnehmer über.
- Dem Leasingnehmer wird eine Kaufoption eingeräumt, der voraussichtlich wesentlich unter dem beizulegenden Zeitwert im Zeitpunkt der Ausübungsmöglichkeit liegt.
- Die Laufzeit des Leasingverhältnisses umfasst den überwiegenden Teil der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Gegenstandes.
- Zu Beginn des Leasingverhältnisses entspricht der Barwert der Mindestleasingzahlungen im Wesentlichen mindestens dem beizulegenden Zeitwert des Gegenstandes.
- Der Gegenstand hat eine spezielle Beschaffenheit, so dass er nur vom Leasingnehmer ohne wesentliche Anpassung genutzt werden kann.

Das **HGB** enthält **keine spezifischen Regeln** über Leasing. Nach den allgemeinen Grundsätzen ist der Leasinggegenstand dem wirtschaftlichen Eigentümer zuzurechnen und dort zu aktivieren. Rechtlich sind Leasingverträge in Ö und D so gestaltet, dass eine Aktivierung beim Leasingnehmer nicht zu erfolgen hat. Die handelsrechtliche Behandlung folgt mangels entsprechender Regelungen im allgemeinen steuerrechtlichen Erlassen.

Die **US-GAAP** enthalten neben dem grundlegenden Standard **SFAS 13** umfangreiche Einzelvorschriften zu allen möglichen Spezialfragen zu Leasing. Auch danach wird grundsätzlich zwischen Finanzierungsleasing und Operating-Leasing getrennt. Die Bilanzierung und Bewertung ist sehr ähnlich zu IAS 17 geregelt.

Vorräte - IAS 2

Vorräte sind mit dem **niedrigeren Wert** aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten und dem Nettoveräußerungswert anzusetzen. Dabei ist der Buchwert der Vorräte, die zum niedrigeren Nettoveräußerungswert bewertet werden, gesondert anzugeben. Eine Wertaufholung ist gegebenenfalls vorzunehmen.

Dieses **strenge Niederstwertprinzip** entspricht grundsätzlich der Rechtslage nach dem **HGB**.

Für die Einsatzbewertung gilt Folgendes: Vorräte, die gewöhnlich nicht austauschbar sind, werden mit ihren individuellen Kosten angesetzt (Identitätspreisverfahren). Bei anderen Vorräten ist eine von zwei anderen Verfahren zugrunde zu legen:

- **FIFO-Verfahren** oder
- **Durchschnittspreisverfahren**

Das früher zulässige LIFO-Verfahren ist seit 2005 nicht mehr anwendbar.

Nach **US-GAAP** sind Wertaufholungen vorangegangener Abschreibungen nicht möglich. Neben FIFO und Durchschnittspreisverfahren ist auch LIFO zulässig.

Rückstellungen

Der 1998 beschlossene **IAS 37**, Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen, enthält eine umfassende Regelung für Rückstellungen. IAS 37 gilt explizit nicht für Rückstellungen und andere Passivposten, die in eigenen IFRS geregelt werden, das sind insbes. Pensionsrückstellungen (IAS 19), passive latente Steuern (IAS 12) und bestimmte Verpflichtungen aus Finanzinstrumenten (IAS 39).

Eine Rückstellung ist ansatzpflichtig, wenn die folgenden drei Bedingungen kumulativ zutreffen:

1. Das Unternehmen hat aus einem **Ereignis der Vergangenheit** eine **gegenwärtige Verpflichtung**.
2. Es ist wahrscheinlich, dass ein **Abfluss von Ressourcen** erforderlich ist, um die Verpflichtung zu erfüllen.
3. Eine **verlässliche Schätzung** des Betrages der Verpflichtung ist möglich.

Verpflichtungen können nur gegenüber Dritten bestehen. Eine Verpflichtung gegen sich selbst, wie dies bei **Aufwandsrückstellungen** nach dem HGB typisch ist, erfüllt diese Bedingung nicht.

Die Bewertung erfolgt in der **Höhe der besten Schätzung** derjenigen Ausgaben, die zur Erfüllung der Verpflichtung am Bilanzstichtag erforderlich sind. Daraus ergibt sich grundsätzlich eine Bewertung mit dem Erwartungswert.

Forschungs- und Entwicklungskosten

Forschungskosten sind gem. **IAS 38** sofort als Aufwand zu verrechnen, eine Aktivierung ist generell nicht zulässig.

Entwicklungskosten sind dann als selbsterstellter immaterieller Vermögenswert zu aktivieren, wenn das Unternehmen all sechs folgenden Nachweise erbringen kann:

- ❖ die technische Realisierbarkeit
- ❖ die Absicht, den immateriellen Vermögensgegenstand fertig zu stellen und ihn zu nutzen oder zu verkaufen.
- ❖ die Fähigkeit den immateriellen Vermögenswert zu nutzen oder zu verkaufen.
- ❖ die Art, wie der immaterielle Vermögenswert einen voraussichtlichen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erzielen wird; dazu gehört auch der Nachweise der Existenz eines Marktes für die Produkte des Vermögenswertes
- ❖ die Verfügbarkeit ausreichender technischer, finanzieller und sonstiger Ressourcen, um die Entwicklung abzuschließen
- ❖ die Fähigkeit, die Ausgaben, die dem immateriellen Vermögenswert während dessen Entwicklung zurechenbar sind, verlässlich zu messen.

Mit dem IAS 38 wird versucht immaterielles Vermögen genauso wie materielles Vermögen zu behandeln.

Das **HGB** sieht ein generelles Aktivierungsverbot für **immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens** vor, die **nicht entgeltlich erworben** wurden.

Gemäß **SFAS (US-GAAP)** sind Forschungs- und Entwicklungsausgaben prinzipiell nicht aktivierungsfähig. Gemäß APG 17 besteht eine Aktivierungspflicht für entgeltlich erworbenes immaterielles Vermögen und ein Aktivierungswahlrecht für selbsterstelltes immaterielles Vermögen unter bestimmten Voraussetzungen

Saldierung von Gewinnen und Verlusten

Grundsätzlich dürfen Vermögenswerte und Schulden sowie Erträge und Aufwendungen nicht saldiert werden, außer ein bestimmter Standard erlaubt oder erfordert es.

Dieses Bruttoprinzip ist auch im deutschen Handelsrecht vorgeschrieben. (§ 246 Abs. 2 HGB)

Ergebnis je Aktie

Das **Ergebnis je Aktie** oder der Gewinn je Aktie gilt als eine wesentliche **Kennzahl**, die von **Investoren für Vergleiche von Anlagen** gerne verwendet wird. Das Ergebnis je Aktie ist der **Quotient aus Jahresergebnis** und **Anzahl der Aktien**.

Diesbezügliche Regelungen finden sich im **IAS 33**. Die Ermittlung des Ergebnisses je Aktie ist nach IAS 33 nur für Unternehmen erforderlich, deren **Stammaktien** oder potenzielle Stammaktien **öffentlich gehandelt** werden, sowie für Unternehmen, die die Ausgabe von solchen Papieren an einer Börse bereits in die Wege geleitet haben (IAS 33.1).

Im HGB finden sich keinerlei Regelungen über die Berechnung von Kennzahlen.

US-GAAP – Generally Accepted Accounting Principles

Gelten **formal** nur für US-amerikanische börsennotierte Unternehmen, das sind rund 13.000 Unternehmen.

Die US-GAAP sind auf die Informationsbedürfnisse von Investoren zugeschnitten.

In der Praxis finden die US-GAAP zusätzlich Eingang in typische amerikanische Kreditverträge.

Das so genannte „**House of GAAP**“ stellt die wesentlichen Gruppen von Regeln unterschiedlichen Verbindlichkeitsgrades dar. Die US-GAAP werden von mehreren Organisationen erstellt.

In den USA ist grundsätzlich die **Securities and Exchange Commission (SEC)** für die Normgebung im Bereich des Rechnungswesens an den Börsen zuständig. Sie wurde 1934 als unabhängige Bundesaufsichtsbehörde für das Wertpapier- und Börsenwesen gegründet. Mit mehr als 2000 Mitarbeitern handelt es sich um eine große und schlagkräftige Behörde.

Entwicklung der US-GAAP

Entwicklung der US-GAAP

- | | |
|-------------|---|
| 1918 | Ein Sonderkomitee des AICPA gibt erstmals eine Empfehlung gegen eine Rechnungslegungspraxis. |
| 1930 | Beschluss der NYSE und des AICPA, die Rechnungslegung börsennotierter Unternehmen zu verbessern. |
| 1934 | Gründung der SEC. |
| 1938 | Beginn der <i>Accounting Series Releases</i> (ASR). |
| 1939 | Gründung des <i>Committee on Accounting Procedure</i> (CAP) der AICPA als erstem Standardsetter. |
| 1958 | Gründung des <i>Accounting Principles Board</i> (APB) als Nachfolger des CAP. |
| 1972 | Gründung des FASB als Nachfolger des APB. |
| 1978 | Veröffentlichung des <i>Statement of Financial Accounting Concepts</i> Nr 1. |
| 1996 | Gesetz zur stärkeren Einbeziehung internationaler Rechnungslegungsgrundsätze. Formulierung von Kriterien für Anerkennung der IAS durch die SEC. |
| 2000 | Veröffentlichung des SEC <i>Concept Release</i> zu <i>International Accounting Standards</i> . |
| 2001 | Stärkere Kooperation des FASB mit dem IASB. |
| 2002 | Sarbanes-Oxley-Act. |
| 2003 | Hinwendung zu einem stärker Prinzipien-orientierten Stil der US-GAAP. |

FASB

Nach Unzufriedenheit mit dessen Standardsetting-Prozessen delegierte die **SEC** die Entwicklung von Standards 1973 an das kurz zuvor gegründete **Financial Accounting Standard Board (FASB)**.

Das **FASB** ist ein **unabhängiges Gremium**, das Rechnungslegungsstandards für private US-Unternehmen erarbeitet. Die SEC behält sich jedoch praktisch eine gewisse Einflussnahme auf die Standards vor.

In die **Dachorganisation** des FASB, die **Financial Accounting Foundation (FAF)**, sind etliche amerikanische Berufsorganisationen eingebunden, wie z. B. die Organisation der Wirtschaftsprüfer, der Finanzanalysten, der Rechnungswesenleiter der Unternehmen und der Rechnungswesenprofessoren.

Bei der **FAF** handelt es sich um eine **Stiftung**, die über die personelle Zusammensetzung des FASB und des **Financial Accounting Standards Advisory Council (FASAC)** entscheidet. Bei dem FASAC handelt es sich um einen Konsultationsausschuss, der das FASB bei seiner Arbeit **beratend** unterstützt.

Die wichtigsten Verlautbarungen des FASB

(Statements of) Financial Accounting Standards (FAS oder SFAS): diese sind ähnlich detailliert wie die IFRS. Die FAS werden ebenfalls fortlaufend nummeriert. Insgesamt gibt es derzeit über **150 SFAS**, etliche davon gelten aber nicht mehr oder beinhalten nur geringfügige Änderungen früherer SFAS.

Interpretations (FIN), das sind rund 40 Interpretationen

Technical Bulletins (FTB) sind Stellungnahmen des technischen Stabs des FASB zu aktuellen besonderen Fragen.

Die Statements of Financial Accounting Concepts (CON) = theoretisch-konzeptionelles Fundament: Zusammenfassung von Grundsätzen und Prinzipien.

Für die USA ist im Bereich der externen Rechnungslegung börsennotierter Unternehmen zum gegenwärtigen Zeitpunkt das **FASB das einzige standardsetzende Gremium** mit quasi Gesetzeskraft.

Alle der **SEC-Aufsicht** unterliegenden Unternehmen müssen die **Bestätigung** eines unabhängigen Abschlussprüfers erteilen lassen, dass sie nach US-GAAP Rechnung legen.

Beurteilung der US-GAAP

US-GAAP bilden ein sehr **umfangreiches** und **stark detailliertes** Regelwerk. Es sind **etliche tausend Seiten**, die sich über Jahrzehnte ansammelten, darunter z. B. alleine 600 Seiten Regeln über derivative Finanzinstrumente und 800 Seiten über Zweckgesellschaften.

Die praktische Auswirkung liegt darin, dass man zu fast jedem Bilanzierungsproblem – nach hinreichendem Suchen – eine passende Regel findet.

Dadurch bekommen die US-GAAP den **Charakter eines Kochbuchs**. Bei Anwendung dieser Regeln sind die Unternehmen und Wirtschaftsprüfer relativ gut vor gerichtlichen Klagen geschützt. (Das ist vor allem in den USA sehr wichtig).

Ein **Nachteil** ist neben der **Unübersichtlichkeit** vor allem die mangelnde Konsistenz, was u. a. darin begründet liegt, dass die Einzelregeln zu angrenzenden Sachverhalten oft mit Jahrzehnten Zeitunterschied veröffentlicht wurden.

Obwohl das FASB formal unabhängig und neutral ist, hängt seine Stellung faktisch doch sehr stark von der Akzeptanz der Ergebnisse durch die SEC ab. Das FASB „horcht“ deshalb sehr genau, was die SEC möchte, und übt sich in vorauseilendem Gehorsam. Es gibt aber auch immer wieder Spannungen.

Das FASB ist aber auch dem „politischen Druck“ verschiedener Lobbys ausgesetzt. Darunter leidet sowohl die Neutralität als auch die Qualität mancher Standards.

Zukunftsperspektiven

Im Unterschied zu den GAAP sind die **IFRS echte internationale Rechnungslegungsstandards** und damit der klassische Kandidat für eine weltweit harmonisierte Rechnungslegung. Es ist schwer vorstellbar, dass sich bestimmte europäische Länder mit einem ausgeprägten Nationalstolz etwa den US-GAAP unterwerfen.

Genauso schwer wie dieses eher emotionelle Argument wiegt die Tatsache, dass andere Staaten praktisch keinen Einfluss auf die Inhalte und die Entwicklung der US-GAAP haben und dem FASB offenbar bisher auch die Bereitschaft fehlte, stärker auf internationale Unterschiede zu achten.

Ende der 90er Jahre schien es allerdings noch so dass die US-GAAP im globalen Wettbewerb die Oberhand gewinnen würden.

Gegenüberstellung der Rechnungslegungsziele

Den seit 1917 entwickelten Normen fehlte eine **übergreifende Systematik**, wie sie im deutschen Handelsrecht gegeben ist. In Deutschland und Österreich wird die Geschlossenheit dadurch erreicht, dass auftretenden Bilanzierungsfragen von grundlegenden Prinzipien abgeleitet werden.

Deshalb wurden seit **1971** sechs „Statements of Financial Accounting Concepts“ (SFAC) entwickelt worden, um ein Conceptual Framework zu schaffen.

SFAC Nr. 3 wurde durch SFAC Nr. 6 ersetzt. SFAC 4 gilt für Non-business Organizations.

Durch **SFAC No. 1** werden die **Ziele der Rechnungslegung** beschrieben, **SFAC No. 2 und No. 6** beinhalten die **Basisgrundsätze** und **SFAC No. 5** befasst sich mit den **materiellen Inhalten**.

Ziel der Rechnungslegung nach US-GAAP

Ziel der Rechnungslegung nach US-GAAP ist die Bereitstellung unternehmensspezifischer Informationen für wirtschaftliche Entscheidungen von Investoren. (Decision Usefulness)

Um in diesem Sinne nützlich sein zu können, müssen die Informationen qualitative Anforderungen erfüllen:

- **Relevanz**
- **Verlässlichkeit**
- **Vergleichbarkeit**
- **Neutralität**
- **Wesentlichkeit**

Die beiden Merkmale **Relevanz** und **Verlässlichkeit** bilden zusammen die Generalnorm der „**Fair Presentation**“ als **Overriding Principle**.

Der Grundsatz der Vorsicht beschränkt sich auf die Beurteilung zweifelhafter Ereignisse und ist im Gegensatz zum deutschen Vorsichtsprinzip dem Prinzip der „Fair Presentation“ und dem Prinzip der „periodengerechten Erfolgsermittlung“ untergeordnet. Das Vorsichtsprinzip in den US-GAAP beschränkt sich auf die erforderliche Sorgfalt bei den Wertansätzen. Die **Bildung stiller Reserven** ist nach US-GAAP **nicht zulässig**.

Das Rahmenkonzept der US-GAAP unterscheidet sich inhaltlich vom Framework der IFRS nicht wesentlich.